

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1300/2007 DER KOMMISSION****vom 6. November 2007****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang V Teil B Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann bei bestimmten Weinkategorien vom Höchstgehalt an flüchtiger Säure abgewichen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission <sup>(2)</sup> enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, die u. a. den Höchstgehalt an flüchtiger Säure betreffen. Gemäß Artikel 20 der erstgenannten Verordnung sind in ihrem Anhang XIII die Weine aufgeführt, für die Abweichungen vorgesehen sind.
- (3) Bestimmte spanische Qualitätslikörweine b.A. sowie der italienische Qualitätswein b.A. „Alto Adige“, die nach besonderen Verfahren hergestellt werden und einen Ge-

samtalkoholgehalt von mehr als 13 % vol haben, weisen normalerweise einen Gehalt an flüchtiger Säure auf, der über den in Anhang V Teil B Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festgesetzten Höchstwerten liegt, jedoch weniger als 35 bzw. 40 Milliäquivalent je Liter beträgt. Diese Weine sind daher in das Verzeichnis von Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 aufzunehmen.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. November 2007

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (AbL. L 363 vom 20.12.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 556/2007 (AbL. L 132 vom 24.5.2007, S. 3).

## ANHANG

Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) bei italienischem Wein:

- i) auf 25 Milliäquivalent pro Liter für
  - Qualitätslikörwein b.A. ‚Marsala‘,
  - Qualitätswein b.A. ‚Moscato di Pantelleria naturale‘, ‚Moscato di Pantelleria‘ und ‚Malvasia delle Lipari‘,
  - Qualitätswein b.A. ‚Colli orientali del Friuli‘ mit der Angabe ‚Picolit‘,
  - Qualitätswein b.A. und Qualitätslikörwein b.A., der die Angaben oder eine der Angaben ‚vin santo‘, ‚passito‘, ‚liquoroso‘ und ‚vendemmia tardiva‘ führen darf, ausgenommen Qualitätswein b.A., der die Ursprungsbezeichnung ‚Alto Adige‘ zusammen mit den Angaben oder einer der Angaben ‚passito‘ und ‚vendemmia tardiva‘ führen darf,
  - Tafelwein mit geografischer Bezeichnung, der die Angaben oder eine der Angaben ‚vin santo‘, ‚passito‘, ‚liquoroso‘ und ‚vendemmia tardiva‘ führen darf,
  - Tafelwein der auf Sardinien geernteten Sorte ‚Vernaccia di Oristano B‘, der als ‚Vernaccia di Sardegna‘ bezeichnet werden darf;
- ii) auf 40 Milliäquivalent pro Liter für Qualitätswein b.A., der die Ursprungsbezeichnung ‚Alto Adige‘ zusammen mit den Angaben oder einer der Angaben ‚passito‘ und ‚vendemmia tardiva‘ führen darf;“.

2. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) bei Wein aus Spanien:

- i) auf 25 Milliäquivalent pro Liter für Qualitätswein b.A., der als ‚vendimia tardía‘ bezeichnet werden darf;
  - ii) auf 35 Milliäquivalent pro Liter für
    - Qualitätswein b.A. aus überreifen Trauben, für den die Ursprungsbezeichnung ‚Ribeiro‘ verwendet werden darf,
    - Qualitätslikörwein b.A. mit der Angabe ‚generoso‘ oder ‚generoso de licor‘, für den die Ursprungsbezeichnungen ‚Condado de Huelva‘, ‚Jerez-Xerez-Sherry‘, ‚Manzanilla-Sanlúcar de Barrameda‘, ‚Málaga‘ und ‚Montilla-Moriles‘ verwendet werden dürfen;“.
-